

Sitzung der Bezirksvertretung Schildesche am 25.06.2026
Antwort zur Einwohnerfrage vom 22.05.2025, Punkt 1.5
Einwohnerfrage: Tempo 30 auf der Apfelstraße

Text der Frage:

Es wird angeregt, in der gesamten Apfelstraße Tempo 30 einzurichten, um die Sicherheit zu erhöhen. An verschiedenen Stellen müsse eh 30 km/h gefahren werden.

Antwort des Amtes für Verkehr

Eine dauerhafte Anordnung von Tempo 30 ist derzeit nicht möglich. Die Apfelstraße ist eine Hauptverkehrsstraße, zugleich Vorfahrtstraße und als Kreisstraße klassifiziert. Auf Straßen dieser Kategorie soll grundsätzlich die innerorts geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bestehen; die Einrichtung von Tempo-30-Zonen ist dort nicht erlaubt. Aus diesen Gründen kann auf der gesamten Streckenlänge keine durchgehende und dauerhaft wirksame Tempo-30-Regelung angeordnet werden.

Dort, wo es erforderlich und nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig war, hat die Verwaltung bereits auf mehreren Teilabschnitten der Apfelstraße eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet und teilweise zusammenhängende Bereiche geschaffen.

Ein weiterer Lückenschluss zwischen den aktuellen Teilstrecken ist aufgrund des Abstands von über 500 Metern zueinander nicht umsetzbar. § 45 Abs. 9 S.4 Nr. 4 StVO begrenzt Lückenschlüsse auf maximal 500 Meter.

Mit dem Neubau und der anschließenden Inbetriebnahme der Martin-Niemöller-Gesamtschule sowie den veränderten Wegebeziehungen könnten im Bereich zwischen der Straße An der Reegt und der Westerfeldstraße weitere Anpassungen erforderlich werden, die zu gegebener Zeit geprüft werden.

Die Neuerungen der StVO lassen grundsätzlich die Einrichtung von Tempo 30 in weiteren Bereichen zu, im Rahmen von Einzelfallprüfungen wird die Verwaltung die Neuerungen berücksichtigen. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass künftig für weitere Bereiche der Apfelstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt wird.

gez.
Vahrson